

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Falk Engineering GmbH¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- An Standardsoftware hat der Besteller nicht das ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich ab dem Firmensitz der Falk Engineering GmbH ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport der Werkzeuge, der Prüfeinrichtungen, der Ersatzteile, des persönlichen Gepäcks, Auslösungen und Hotelkosten.
- Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrliebigkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

- Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- Kommt der Lieferer in Verzug, muss der Besteller den Lieferer schriftlich in Verzug setzen. Der Besteller kann – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdien-

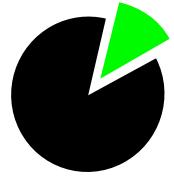
lichen Betrieb genommen werden konnte. Diese Regelung gilt ab Anerkennung des Verzuges durch den Lieferer.

- Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerungen der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögter Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- Werden Versand, Zustellung oder Leistungserbringung, auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbekommen.

V. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebwerkzeug und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergriffen würde,
 - Schutzbekleidung und Schutzworrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellung- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.



VI. Güte- und Funktionsprüfung

- Der Lieferer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Übernahme der Leistung durch den Besteller, durchzuführen.
- Prüfungen, die der Besteller selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den Lieferer nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß Punkt 1.
- Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für eine Prüfung ergibt, wird derselbe nach gegenseitiger Absprache bestimmt. Hierbei sind Härten für den Lieferer zu vermeiden. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der Lieferer den Besteller von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem Besteller zur Kenntnis zu bringen.
- Die Kosten für Prüfungen gemäß Punkt 1. einschließlich des Aufwandes an Arbeitskräften, Stoffen, Geräten u. dgl. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, so kann er eine weitere Prüfung durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner, es sei denn, dass die Prüfung zu ungunsten des anderen Vertragspartners ausgefallen ist.
- Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der Lieferer ohne Anspruch auf Kostenersatz durch geeignete Teile der Leistung zu ersetzen. Über Art und Umfang der Leistung findet eine Abstimmung zwischen Besteller und Lieferer statt.
- Der Besteller kann dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, die bei der Güteprüfung oder der Funktionsprüfung zurückgewiesenen Leistungen zurückzunehmen oder nachzubessern. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, die Leistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an diesen zurückzusenden oder zu beseitigen.

VII. Probebetrieb und Nachweis erforderlicher Eigenschaften

Ein vereinbarter Probebetrieb erfolgt in der Regel nach Meldung der Betriebsbereitschaft, d.h. im Anschluss an die betriebsfertige beendete Montage. Der vereinbarte Nachweis erforderlicher Eigenschaften kann auch während des Probebetriebes erbracht werden.

Für die Durchführung des Probebetriebes erhält der Lieferer keine gesonderte Vergütung. Der Probebetrieb erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Lieferers, auch wenn das Personal und die Betriebsmittel hierfür vom Besteller beigestellt werden. Während des Probebetriebes ist das Personal des Bestellers durch den Lieferer entsprechend zu unterweisen.

Wird der Probebetrieb aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, länger als 16 Stunden unterbrochen, beginnt der Probebetrieb von neuem; Unterbrechungen bis zu 16 Stunden werden in ihrer Summe der vereinbarten Dauer des Probebetriebes zugeschlagen.

Das Ergebnis des Probebetriebes und/oder des Nachweises erforderlicher Eigenschaften ist schriftlich festzuhalten.

VIII. Übernahme, Erfüllungsart und Gefahrenübergang

- Die Übernahme der Leistungen erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung am Erfüllungsort, wobei mangels anderer Vereinbarungen die Empfangsstelle als Erfüllungsort gilt. Sollte ein vereinbarter Probebetrieb und/oder ein vereinbarter Nachweis erforderlicher Eigenschaften aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein, so hat die Übernahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Monate nach schriftlich angezeigter Betriebsbereitschaft der gesamten Leistung zu erfolgen. Eine Übernahme unter diesen Voraussetzungen entbindet den Lieferer nicht vom ehest möglichen Nachweis der erforderlichen Eigenschaften seiner Leistungen.
- Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist oder wenn die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsvorschriften und Prüfungs vorschriften, Pläne, Zeichnungen), dem Besteller nicht übergeben worden sind. Verweigert der Besteller die Übernahme der Leistung, hat der dies dem Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- Mit der Übernahme durch den Besteller gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach Art und Umfang der Leistung üblich ist.
4. Mit der Übernahme erfolgt der Gefahrenübergang der Leistung.

IX. Garantie

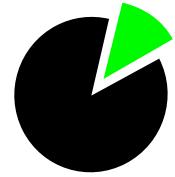
Die nachstehenden Bestimmungen ersetzen die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

- Der Lieferer übernimmt die Garantie, das seine Leistungen die im Auftrage zugesicherten bzw. mit der Leistung gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und haftet für Mängelfreiheit innerhalb der Garantiefrist. Die Garantiefrist beginnt mit der Übernahme und endet, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei beweglichen Sachen nach zwölf Monaten, bei unbeweglichen Sachen nach 2 Jahren.
 - Ist ein Mangel auf die vom Besteller beigestellten Ausführungsunterlagen, auf besondere Weisungen des Bestellers, auf das von ihm gelieferte oder vorgeschriebene Material oder auf von ihm geforderte Leistungen Dritter zurückzuführen, so ist der Lieferer von der Haftung für diese Mängel frei, wenn er eine vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat oder wenn diese Mängel auch bei Anwendungen der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht erkennbar waren.
 - Bei Mängel, die bis zum Ablauf der Garantiefrist auftreten, kann der Besteller die Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes in angemessener Frist, frei Einbaustelle, einschließlich eines allenfalls erforderlichen Aus- und Einbaues sowie aller sonstigen Nebenarbeiten auf Kosten des Lieferers oder eine angemessene Preisminderung verlangen.
 - Wenn der Lieferer die ihm gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines Mangels verstreichen lässt oder die Behebung des Mangels nicht gelingt, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Behebung des Mangels selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wobei die sonstigen Garantieverpflichtungen des Lieferers uneingeschränkt aufrecht bleiben.
 - Sind Mängel wesentlich und unbehebbar, steht dem Besteller das Rücktrittsrecht zu.
- Handelt es sich um unbehebbare, jedoch unwesentliche Mängel, kann der Besteller nur angemessene Preisminderung verlangen.
- Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Lieferer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist die mangelhaften Leistungen fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Leistungen auf Kosten und Rechnung des Lieferers an diesen zurückzusenden oder zu beseitigen.
 - Die Garantieverpflichtung des Lieferers bezieht sich sowohl auf eigene Leistungen als auch auf solche seiner Unterlieferanten.
 - Die Garantie bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung (dies gilt insbesondere für Verbrauchsmaterial und definierte Teile mit kürzerer Lebensdauer), ferner nicht auf Schäden infolge Änderungen am Leistungszustand (ausgenommen Fälle gemäß Punkt 4) bzw. fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch die Beauftragten des Bestellers, Nichteinhaltung der vom Lieferer schriftlich bekannt gegebenen Bedienungsvorschriften und Betriebsbedingungen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, es sei denn, dass diese Umstände vom Lieferer oder seinen Beauftragten zu vertreten sind.
- Die Beweisführung, dass den Lieferer die Mängelhaftung nach dem vorhergehenden Satz nicht trifft, obliegt diesem, wobei der Besteller verpflichtet ist, die bei ihm aufliegenden Aufzeichnungen, Betriebsführungsprotokolle u.ä. zur Verfügung zu stellen.
- Für die im Zuge einer Mängelbehebung ersetzen Leistungen oder Leistungsteile beginnt die Garantiefrist von neuem.
 - Mängel sind dem Lieferer unverzüglich anzusegnen. Die angezeigten Mängel können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiefrist gerichtlich geltend gemacht werden.

X. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- Sachmängelansprüche verjährten in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) längerer Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob



fahrlässig Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistischem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt sie Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nichtvorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßem Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Abschnitt XIII (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt XIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anderes vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Abschnitt X Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwerben, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Abschnitt XIII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkenntnis einer Schutzverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder

zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 Buchstabe a geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitt XI Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitt XI entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienstlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Abschnitt IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Schadensersatz auf mittelbare Schäden wie z.B. Schäden durch Unterbrechung der Energieversorgung, Produktionsausfall, Einnahmeverlust, nicht erzielter Gewinn / Gewinnminderung und nicht verkaufte Ware ist gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

4. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt XIII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt X Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

3. Schadensersatz auf mittelbare Schäden wie z.B. Schäden durch Unterbrechung der Energieversorgung, Produktionsausfall, Einnahmeverlust, nicht erzielter Gewinn / Gewinnminderung und nicht verkaufte Ware ist gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

¹ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Anlehnung an die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie erstellt worden